

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1385-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
25.01.2016	Finanz- und Personalausschuss	V			
01.02.2016	Hauptausschuss	V			
15.02.2016	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Revierpark Vonderort GmbH

hier: Zusammenführung der Revierpark-Gesellschaften Mattlerbusch, Vonderort, Nienhausen, Gysenberg sowie der Freizeitzentrum Kemnade GmbH zur neuen "Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH"

Beschlussvorschlag

Variante A

Der Rat der Stadt stimmt der organisatorischen Zusammenführung der Revierpark-Gesellschaften Nienhausen, Mattlerbusch, Vonderort, Gysenberg sowie der Freizeitzentrum Kemnade GmbH zur neuen „Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH“ auf dem Wege der Verschmelzung zu.

Variante B

Der Rat der Stadt stimmt der organisatorischen Zusammenführung der Revierpark-Gesellschaften Nienhausen, Mattlerbusch, Vonderort, Gysenberg sowie der Freizeitzentrum Kemnade GmbH zur neuen „Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH“ auf dem Wege der Verschmelzung

- unter der Voraussetzung einer einheitlichen Vorgehensweise aller Gesellschafter zu und

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke Datum 19.01.2016	Datum	Tsalastras Datum	Schranz Datum 19.01.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1385-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- beauftragt die Verwaltung, darauf hinzuwirken, dass in den jeweiligen Standorten örtliche Beiräte eingerichtet werden.

Variante C

Der Rat der Stadt lehnt die organisatorische Zusammenführung der Revierpark-Gesellschaften Nienhausen, Mattlerbusch, Vonderort, Gysenberg sowie der Freizeitzentrum Kemnade GmbH zur neuen „Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH“ auf dem Wege der Verschmelzung ab.

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Revierpark Vonderort GmbH wird angewiesen, die hierzu erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1385-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒, siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung / Sachdarstellung

1. Ausgangssituation

Die Entwicklung des Bädermarktes in der Region wird seit geraumer Zeit mit zunehmendem Interesse beobachtet. Die aktuelle Situation auf dem Bädermarkt ist ein Käufermarkt, d. h., die Entwicklung von Angebot und Nachfrage weist seit langem einen Angebotsüberhang auf, so dass sich die Wettbewerbssituation zwischen den Freizeitgesellschaften, aber auch zu anderen Anbietern auf dem Freizeitmarkt immer weiter verschärft und es teilweise zur Kannibalisierung sowohl zwischen den Gesellschaften mit RVR-Beteiligung aber auch mit anderen öffentlichen Anbietern kommt. Der RVR ist insbesondere durch die Sole- und Saunaeinrichtungen sowie die witterungsabhängigen Bereiche (Freibäder) der Revierpark-Gesellschaften Gysenberg, Nienhausen, Vonderort, Wischlingen, Mattlerbusch und die Freizeitzentren Kemnade und Xanten mit der Thematik befasst.

Die veränderte Nachfragesituation zeigt sich z. B. in folgenden Entwicklungen:

- Die Badbesuche in der Metropole Ruhr sind von 24,2 Mio. Besuchern in 1992 auf rd. 16,3 Mio. Besucher in 2012 und damit um rund 32,6 % zurückgegangen.
- Im Kernbereich der Freizeitgesellschaften - bei den Freizeitbädern und Saunaanlagen - zeigen sich die Überkapazitäten an der von 1992 bis 2010 um 20 % erhöhten Angebotskapazität, denen reduzierte Besucherzahlen von 7 % gegenüberstehen.

Die RVR-eigene Statistik bestätigt diese Entwicklung auch für die zu verschmelzenden Gesellschaften; hier ist die Besucherzahl in den letzten 10 Jahren bis Ende 2014 im witterungsunabhängigen Bereich um 18,5 % gesunken. Die wirtschaftliche Situation der Gesellschaften hängt unmittelbar zusammen mit der Besucherentwicklung, die weiterhin rückläufig ist. Zusätzliche Besucher konnten in den letzten Jahren in den Gesellschaften nur dann akquiriert werden, wenn eine Angebotsveränderung mit einer Differenzierung der Badetarife eingeführt wurde, so dass die zusätzlichen Besucherzahlen nicht unmittelbar mit zusätzlichen Einnahmen korrelierten.

Der RVR beschäftigt sich schon seit geraumer Zeit mit der Neustrukturierung der Freizeitgesellschaften. Es wurden verschiedene Gutachten und Analysen erstellt, die in der

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1385-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Verwaltung und in den Gesellschaften aber auch in der Politik diskutiert worden sind. In den letzten Jahren sind zahlreiche Optimierungsmaßnahmen umgesetzt worden, die allerdings nur in Teilen zum gewünschten wirtschaftlichen Erfolg führten. So wurden erhebliche kostensparende Veränderungen in den Ablauforganisationen der Freizeitgesellschaften umgesetzt. Zudem wurden ganze Angebotsbereiche (Freibäder/Programm-/Veranstaltungsbereiche und Freizeithäuser) geschlossen bzw. verändert. In diesem Zusammenhang hat ein vom RVR aufgelegtes Investitionsprogramm im Jahr 2008 sowie die Bereitstellung von Mitteln aus dem Konjunkturprogramm durch verschiedene Kommunen einigen Gesellschaften geholfen, ihr Angebot zu attraktivieren und sich energetisch zukunftsfähiger aufzustellen.

2. Risiken der Fortführung in Einzelgesellschaften

Insgesamt zeigt sich jedoch, dass trotz aller Maßnahmen der wirtschaftliche Handlungsdruck auf die Gesellschafter weiter zunimmt. Die nicht mit den Kostensteigerungen synchron gehenden Erträge haben dazu geführt, dass in den letzten 10 Jahren in allen Gesellschaften zum Ausgleich ihrer Betriebsergebnisse ein Rückgriff auf die Kapitalrücklage erforderlich war. So hat sich das Vermögen der Gesellschaften in 10 Jahren bis 2013 um rd. 10 Mio. € reduziert. Damit verbunden ist natürlich auch ein erheblicher Substanzverzehr. Wenn die Entwicklung sich unverändert fortsetzt, könnte sie in den nächsten Jahren zur Insolvenz einiger Gesellschaften führen. Einzelne Gesellschaften befinden sich schon jetzt in einer äußerst angespannten Liquiditätssituation; in einigen Fällen wird die Liquidität der jeweiligen Gesellschaft nur noch über Kredite sichergestellt. Aufgrund der Finanzsituation der Gesellschafter ist ein Ausgleich durch zusätzliche Gesellschafterzuschüsse der Belegienheitskommunen oder des RVR nicht zu erwarten.

Wie den Wirtschaftsplänen für 2014 zu entnehmen ist, planen die Gesellschaften Mattlerbusch, Vonderort, Nienhausen, Gysenberg und Kemnade mit Gesamtzuschüssen in Höhe von 4,20 Mio. € und wiesen darüber hinaus zum Ergebnisausgleich bereits einen Mehrbedarf an Gesellschafterzuschüssen von 1,15 Mio. € aus. Die nunmehr vorliegenden Jahresabschlüsse 2014 der genannten Gesellschaften weisen einen gegenüber den Wirtschaftsplänen erhöhten Mehrbedarf von insgesamt ca. 2,1 Mio. € aus (+ 957,0 T€). Aufgrund der kritischen Liquiditätssituation mussten für die Gesellschaften Mattlerbusch und Kemnade in 2015 bereits Sonderzuschüsse genehmigt werden.

Ein Szenario über die Entwicklung der Jahre 2014 bis 2019 zeigt eine weitere Dramatisierung der Situation. Zu dem in 2014 eingeplanten Minus von insgesamt 5,35 Mio. € (4,20 Mio. € Zuschüsse + 1,15 Mio. € geplanter Mehrbedarf) könnte es bei Fortschreibung der Besucherentwicklung der letzten 5 Jahre zu einer zusätzlichen Einnahmelücke von bis zu 1,80 Mio. € in 2019 kommen. Dies entspricht einem Anstieg der benötigten Zuschüsse um 33,3 %. Damit wären dann sogar rd. 3,0 Mio. € pro Jahr nicht durch die bisher geplanten Zuschüsse gedeckt. Aufgrund des hohen Fixkostenanteils lassen sich bei rückläufigen Besucherzahlen Kostenreduzierungen nur in sehr begrenztem Umfang realisieren. Größere notwendige Einsparungen sind dann nur durch die Schließung von Angebotsbereichen möglich. Weitere Einnahmerisiken ergeben sich durch den ab Juli 2015 erhöhten Umsatzsteuersatz auf Saunaerlöse.

Die öffentlichen Anbieter von Freizeitaktivitäten in unserer Region müssen, um marktfähig zu bleiben, neben dem demografischen Nachfrageeffekt auch das veränderte Freizeitverhalten in ihrem Angebot berücksichtigen. Die zahlreichen Gutachten und Analysen, die vom RVR beauftragt wurden, zeigen, dass diese Strategie für die Freizeitgesellschaften nur dann erfolgreich ist, wenn der Konsolidierungsprozess gemeinsam mit den kommunalen Akteuren auf dem Freizeitmarkt

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1385-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

erfolgt und statt eines kannibalisierten Wettbewerbs die Gesellschaften gemeinsam versuchen, eine Angebotsstruktur zu schaffen, die hilft, die weichen Standortfaktoren der Metropole Ruhr weiter positiv zu entwickeln und so im überregionalen Wettbewerb besser aufgestellt zu sein. In modernisierter und optimierter marktangemessener Form würden die Gesellschaften auch weiterhin einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Lebensqualität im Ruhrgebiet leisten und hätten eine realistische Zukunftsperspektive.

3. Verschmelzungsmodell

Nach zahlreichen Diskussionen wurde im Dezember 2013 seitens des RVR vorgeschlagen, zur Sicherung der Marktfähigkeit seitens der Revierparks und Freizeitzentren einen grundsätzlichen Neuanfang in Betracht zu ziehen. Das derzeit verfolgte Verschmelzungsmodell wurde den Gremien des RVR vorgestellt und anschließend mit den Vertretern der Verwaltungen der Belegenheitskommunen diskutiert und weiterentwickelt.

Um die Steuerlast zu reduzieren, die durch die Erhöhung des Grunderwerbssteuersatzes, sich weiter erhöht hat, soll die GmbH-Hülle einer Freizeitgesellschaft gewählt werden, um auf diese dann sukzessive die anderen Freizeitgesellschaften zu verschmelzen.

Den Anteilseignern der zu verschmelzenden Gesellschaften, d. h. dem Regionalverband Ruhr und den jeweils beteiligten Belegenheitskommunen der übertragenden und erlöschenden GmbH wird nach Abschluss des gesamten Verschmelzungsprozesses eine Beteiligung an dem neuen Rechtsträger gewährt (§ 2 ff Umwandlungsgesetz). Jeder Gesellschafter wird anteilig seiner Werteinbringung durch einen korrespondierenden Gesellschafteranteil an der GmbH beteiligt.

Mit dieser neuen Organisationsform soll den wirtschaftlichen Problemen durch Veränderungen in den Leitungsstrukturen der Gesellschaften entgegengetreten werden. Im Rahmen der GmbH-Struktur kann besser als bislang durch eine aktive hauptamtliche operative Geschäftsführung mit einzelnen Geschäftsstellenleitern (die derzeitigen Parkleiter oder Geschäftsführer vor Ort) und einer zentralen Administration die Wirtschaftlichkeit jeder einzelnen Betriebsstätte analysiert und anschließend im Benchmark-Verfahren („vom Besten lernen“) mit den anderen Betriebsstätten verglichen werden. Die Ergebnisse bieten dann Ansätze für die weitere Optimierung des Gesamtangebotes dieser neuen gemeinsamen GmbH in der Metropole Ruhr. Es ist notwendig, zusätzliche Einsparpotentiale aufzudecken und dadurch die Wettbewerbsposition jeder einzelnen Gesellschaft im Verbund der Gesellschaften zu verbessern. Allerdings ist mit der Abstimmung der Angebotsbereiche auch eine Attraktivierung der einzelnen Anlagen verbunden, da Investitionsentscheidungen im regionalen Verbund besser gemeinsam abgestimmt werden können. Hierzu bietet sich die neue Gesellschaftsstruktur an, da dann ein direkter operativer Zugriff auf die Betriebsstätten möglich ist.

Die Vorteile und Potentiale einer Verschmelzung ergeben sich demzufolge insbesondere aus folgenden Punkten:

- Professionalisierung der Geschäftsführerfunktion durch die ausschließliche Themenzentrierung des/der Geschäftsführers/in,
- Reduktion der administrativen Kosten durch Skaleneffekte (Personaleinsatz, gemeinsamer Einkauf, Öffentlichkeitsarbeit ...),
- zielgerechte Beeinflussung aller Angebotsleistungen sowie wirkungsgerechte Lenkung der Zuschüsse,
- Abstimmung einer regionalen Strategie zur Verbesserung und Aktualisierung/Attraktivierung des Angebots (trend- bzw. nachfrageorientiert),

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1385-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- verbessertes Benchmarking und vereinfachte Lernprozesse zwischen den Betriebsteilen („von Stärken lernen“),
- höhere Transparenz, Effizienz, Ausnutzung von Synergien und bessere Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten sowie gesellschaftsübergreifender Wissenstransfer,
- strategische und regional abgestimmte Unternehmensführung,
- bessere Chancen, Fördergelder zu akquirieren.

4. Betriebswirtschaftliche Evaluierung des Modells (Ergebnisse Altenburg)

Nach Vorstellung und Diskussion des Verschmelzungsmodells im RVR-Wirtschaftsausschuss am 19.11.2013 und in der Verbandsversammlung am 13.12.2013 wurde die RVR-Verwaltung beauftragt, weitere Prüfungen bezüglich finanzieller, gesellschafts-, steuer- und personalrechtlicher Konsequenzen vorzunehmen. Dabei sollte insbesondere eine detaillierte wirtschaftliche Untersuchung der Auswirkungen sowie der Einspareffekte (Businessplan) erfolgen.

Die betriebswirtschaftlichen Fragestellungen wurden auf der Basis der Wirtschaftspläne 2014 und unter Beibehaltung der aktuellen Angebotsstruktur durch die Unternehmensberatung Altenburg analysiert und bewertet. Das Prüfergebnis der Unternehmensberatung Altenburg „Strategische Plausibilitätsprüfung zur Verschmelzung der Freizeitgesellschaften des RVR“ wurde den Gremien des RVR, den Hauptverwaltungsbeamten sowie den Verwaltungen der kommunalen Gesellschafter (sachverständige Vertreter) vorgestellt und erläutert.

Kernaussagen des Gutachtens sind:

- Ein angemessenes modernes Gesundheits-, Bade-, Sauna-, Park- und Freizeitangebot für die Metropole Ruhr bedarf einer strategischen Gesamtausrichtung, die nur in einer gemeinsamen Gesellschaft umzusetzen ist.
- Eine gemeinsame Gesellschaft ist in der Lage, eine starke, nachvollziehbare Nutzenpräsentation für die Bevölkerung zu leisten.
- Die Prüfungen des Gutachters gehen bei den angenommenen Prämissen davon aus, dass die neue Organisationsform im Vergleich zur Beibehaltung der Einzelgesellschaften zu einem um rd. 870 T€ (mit Wischlingen rd. 1,0 Mio. €) günstigeren Ergebnis führen würde.

Die Ergebnisse des Gutachtens wurden in verschiedenen Sitzungen mit den entsendeten sachverständigen Vertretern aus den betroffenen Belegenheitskommunen intensiv und kritisch diskutiert. Die Prognosen hinsichtlich Kosteneinsparungs- und Erlöspotentialen basieren auf den langjährigen Erfahrungen und zahlreichen branchenspezifischen Projekten, die der Gutachter für kommunale Freizeitbäder und deren Betreiber erstellt hat. Nach Einschätzung des Gutachters sprechen insbesondere wirtschaftliche und strategische Vorteile für die neue Organisationsform „Verschmelzung“. Es verbleiben die grundsätzlichen Risiken (vgl. Punkt 2) der rückläufigen Besucherzahlen und Erträge sowie der fehlenden Mittel für die Sanierung der und Neuinvestitionen für die Anlagenbereiche.

Sicher ist, dass die Gesellschaften, bei Fortführung als Einzelgesellschaften, ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung wirtschaftlich nicht überlebensfähig sein werden. Die Verschmelzung der Gesellschaften stellt im hart umkämpften Markt der Freizeitbäder eine realistische Überlebenschance mit vielen wirtschaftlichen Vorteilen gegenüber der Fortführung als Einzelgesellschaften dar.

Es ist den Beteiligten bewusst, dass durch das Verschmelzungsmodell kurzfristig keine nennenswerten Einsparungen in den kommunalen Haushalten möglich sein werden, die Beibehaltung der bisherigen Haushaltsansätze jedoch bereits als Erfolg zu werten wäre.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1385-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bei der betriebswirtschaftlichen Betrachtung durch den Gutachter wurden ausschließlich Synergie-Effekte aus der Zusammenführung der Einzelgesellschaften in eine verschmolzene GmbH geprüft und aufgezeigt. Weitere Optimierungspotentiale, zum Beispiel bei den Energie- und Personalaufwendungen im operativen Betrieb oder durch Angebotsveränderungen, blieben zunächst außen vor und sind nach Umsetzung des organisatorischen Konzepts durch die Geschäftsführung im Rahmen der strategischen Entwicklung des Unternehmens aufzudecken und zu realisieren. Hierzu zählen auch die detaillierte Evaluierung der Angebote der einzelnen Betriebsstätten und die nachfragegerechte Anpassung entsprechend einer gesamtstrategischen Ausrichtung durch die neue Geschäftsführung.

Unberücksichtigt in der Evaluierung blieben bislang auch die verbesserten Möglichkeiten, aufgrund der regional herausragenden Bedeutung einer Fortführung der Gesellschaften unter einem gemeinsamen Dach, Fördergelder (EFRE etc.) zu akquirieren, mit dem Ziel den vorhandenen Sanierungs- und Investitionsstau aufzulösen. Projekte zur energetischen Sanierung und Optimierung oder auch die Entwicklung städtischer Quartiere können als Ansatzpunkte für geeignete Fördermaßnahmen angesehen werden.

5. Umsetzung unter Berücksichtigung der besonderen Interessenlage der Mitgesellschafter

Im Rahmen verschiedener Sitzungen mit den sachverständigen Vertretern der Belegenheitskommunen wurden die Rahmenbedingungen für die Umsetzung eines Verschmelzungsmodells ausführlich diskutiert und abgestimmt. Auch die Verwaltungsvorstände der kommunalen Mitgesellschafter sowie die Verbandskonferenz des RVR haben sich in den vergangenen Monaten mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe befasst.

Der RVR hat sich bereit erklärt, neben der Übernahme einer möglichen Grunderwerbssteuer auch weitere Anlaufkosten in der Größenordnung von 700 T€ zu tragen. Darüber hinaus wurde bereits in 2014 für die neue Gesellschaft ein Sanierungs- und Investitionsprogramm in einer Höhe von rd. 2,0 Mio. € für die Betriebsstätten beschlossen.

Neben den bereits eingangs erläuterten wirtschaftlichen Fragen wurden wesentliche Sachverhalte zwischen den beiden Polen „Einflussnahme der Gesellschafter sichern“ und „Handlungsfähigkeit der Gesellschaft erhalten“ beleuchtet. Dabei wurden konsensfähige Lösungen herausgearbeitet.

Schlussendlich konnte ein Gesellschaftsvertrag entwickelt werden, der die Beteiligungsrechte bzw. Einflussnahme der Kommunen in ausreichendem Maße sicherstellt.

Eckpunkte des Entwurfes für den Gesellschaftsvertrag sind:

- Wesentliche Entscheidungen der Gesellschafterversammlung bedürfen der Einstimmigkeit bzw. einer 3/4-Mehrheit (§ 11)
 - Einstimmigkeit ist erforderlich bei:
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - Änderung des Unternehmensgegenstandes,
 - Schließung von Angebotsteilen einer Betriebsstätte, Schließung einer Betriebsstätte, Fortführung, eingeschränkte Fortführung,
 - Schließung einer Betriebsstätte nach Kündigung durch einen Gesellschafter,
 - Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - Zustimmung zu Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen,

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1385-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
- Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile an Dritte,
- Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von über 50.000,00 €,
- Zustimmung zu Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
- Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.

3/4-Mehrheit ist erforderlich bei:

- Wahl des/der Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- Zustimmung zu Investitionen, soweit sie im Investitionsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Betrag überschritten wird,
- Festsetzung des Sitzungsgeldes sowie der Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung,
- Festsetzung der Vergütung und der Reisekosten der Geschäftsführung,
- Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen für Investitionen, soweit sie über die Finanzplanung hinausgehen,
- Feststellung des Wirtschaftsplans mit seinen Teilwirtschaftsplänen sowie der 5-jährigen Finanzplanung,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung.

Weiterhin geregelt sind:

- Festsetzung und Änderung der Eintrittspreise und Nutzungsentgelte durch den Aufsichtsrat (§ 16),
- Ordentliche Kündigung durch einen Gesellschafter erstmals nach 5 Jahren zum Ende des 6. Geschäftsjahres möglich; danach jährliche Kündigungsfrist (§ 4),
- Außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall einer finanziellen Zusatzbelastung eines Gesellschafters (§ 4),
- Verwendung der Zuschüsse der Kommunen nur für die jeweilige Betriebsstätte (§ 7),
- Zuschüsse des RVR mindestens in derselben Höhe wie die der kommunalen Mitgesellschafter zusammen fließen in ein zentrales Budget (§ 7).

Darüber hinaus sind gesonderte Vereinbarungen (Gesellschaftervereinbarungen über die Begrenzung auf eine maximale Zuschusshöhe für drei Jahre; Altschulden; gesonderte Vereinbarungen zur Kündigung) zu schließen. Die Personalüberführung soll nach den geltenden gesetzlichen Regelungen erfolgen. Die Arbeitsverträge sollen, wie bereits heute, in Anlehnung an den TVÖD fortgeführt bzw. geschlossen werden. Zusätzlich ist eine Mitgliedschaft in einer Zusatzversorgungskasse vorgesehen.

Eine Entscheidung, mit welchem Wertansatz die Verschmelzung durchzuführen ist, steht noch aus. Es wird jedoch empfohlen eine Verschmelzung auf Basis der Buchwerte der zum Verschmelzungszeitpunkt gültigen Jahresabschlüsse der Gesellschaften vorzunehmen, um steuerliche Zusatzbelastungen (Körperschaftsteuer für aufzudeckende stille Reserven) zu vermeiden. Darüber hinaus ist es erforderlich, bestehende Bewertungswahlrechte sowohl in handelsrechtlicher als auch in steuerrechtlicher Hinsicht zu prüfen und zu nutzen. Vor dem

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1385-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Hintergrund der sich ergebenden Anteilsverhältnisse wird die Sitzverteilung im Aufsichtsrat bestimmt.

EU-Beihilfe- und umsatzsteuerrechtliche Fragestellungen wurden geprüft und diskutiert.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages sowie der Gesellschaftervereinbarungen zu den Zuschüssen sieht vor, entsprechende Betrauungsakte zu erlassen, um die Zuschüsse EU-Beihilferechtskonform zu gestalten.

Die oben genannten Vertragsinhalte sind auch unter diesen Rahmenbedingungen durchaus von den Gesellschaftern gestaltbar, so dass eine Umsetzung des Modells möglich ist.

6. Prüfung von Handlungsalternativen

Im Vorfeld der Überlegungen zur Neustrukturierung der Freizeitgesellschaften wurden auch andere Gesellschaftsrechtsformen geprüft. Nach detaillierter Untersuchung erweist sich das Verschmelzungsmodell sowohl unter organisatorischen als auch unter wirtschaftlichen Aspekten als die geeignetste Gesellschaftsform. Im nachfolgenden Abschnitt werden die betrachteten Gesellschaftsrechtsformen kurz vorgestellt.

Das **Kooperationsmodell** sieht eine freiwillige Zusammenarbeit in verschiedenen Themenbereichen vor. Im Prinzip haben alle Gesellschafter und die Gesellschaften selbst sich über viele Jahre bemüht, sinnvolle und wirtschaftlich tragfähige Kooperationsmodelle zu entwickeln und umzusetzen. Die wirtschaftlichen Effekte für die einzelne Gesellschaft blieben hinter den Erwartungen zurück und konnten zu keiner spürbaren Ergebnisverbesserung beitragen.

Das **Stiftungsmodell** sieht eine „schenkungsweise Übertragung“ des Vermögens der Freizeitgesellschaften vor. Die künftigen Einflussmöglichkeiten der bisherigen Gesellschafter wären deutlich eingeschränkt. Dies widerspricht insbesondere dem Wunsch der kommunalen Mitgesellschafter, weitgehende Einfluss- und Vetorechte zu verankern.

Weiterhin könnten sich schwerwiegende beihilferechtliche Probleme durch die Zuwendung an eine Stiftung ergeben. Darüber hinaus kann eine Stiftung nur ins Leben gerufen werden, wenn eine Finanzierung über einen längeren Zeitraum sichergestellt ist. Derartige Zusagen werden von der Kommunalaufsicht im Grundsatz abgelehnt.

Das **Betreibermodell** sieht eine Verpachtung der Betriebsstätten an den Betreiber (neue gemeinsame Gesellschaft) und die fortgeführte Existenz der Freizeitgesellschaften als Vermögensgesellschaften vor. Gegen dieses Modell sprechen: möglicher Verlust der Gemeinnützigkeit (Rückwirkung 10 Jahre; Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer), Probleme im Beihilferecht sowie zusätzliche Lasten durch die Umsatzsteuerpflicht (Bestellung von Leistungen).

Das **Dienstleistungsmodell** sieht eine reine Beauftragung für die Betriebsführung der Betriebsstätten (neue gemeinsame Gesellschaft) und die fortgeführte Existenz der Freizeitgesellschaften vor. Im Gegensatz zum Betreibermodell bleiben die Gremien bestehen, es gibt zusätzliche Organe (Geschäftsführung, Verwaltungsrat, Gesellschafterversammlung). Das Unternehmensrisiko bleibt in den Freizeitgesellschaften und die wirtschaftlichen Effekte werden voraussichtlich wie bereits im Kooperationsmodell beschrieben deutlich hinter einer neuen Organisationsform „Verschmelzung“ zurückbleiben. Mit der Betriebsführungsgesellschaft würde ein Vertrag über die zu erbringenden Dienstleistungen geschlossen (umsatzsteuerpflichtig). Eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Freizeitgesellschaften ist damit nicht zu erwarten.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1385-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

353

354

355 7. Weiteres Vorgehen

356

357 Nachdem sich zur Jahresmitte die Verwaltungsvorstände der Gesellschafterkommunen
358 mehrheitlich für das Verschmelzungsmodell ausgesprochen haben sollen, sich nun die Räte mit
359 der Thematik befassen.

360

361 Die Verbandsversammlung des RVR wird am 10.03.2016 eine entsprechende Beschlussvorlage
362 beraten. Ein einheitliches Votum der Gesellschafter vorausgesetzt soll die Verschmelzung mit
363 Rückwirkung zum 01.01.2016 erfolgen.

364 Kurzfassung

365 Die wirtschaftliche Entwicklung der unter Beteiligung des RVR sowie der Belegenheitskommunen
366 betriebenen Freizeitgesellschaften / Revierparks macht zur Eröffnung einer Zukunftsperspektive für die
367 jeweiligen Einrichtungen eine umfassende Neustrukturierung unter Einbeziehung aller betroffenen
368 Gesellschaften erforderlich; hierzu wird nunmehr eine Verschmelzung angestrebt.

369 Im Vorfeld der Überlegungen zur Neustrukturierung der Freizeitgesellschaften wurden auch andere
370 Gesellschaftsrechtsformen (Kooperations-, Stiftungs-, Betreiber- und Dienstleistungsmodell) geprüft.
371 Nach eingehender Untersuchung erweist sich das Verschmelzungsmodell sowohl unter
372 organisatorischen als auch unter wirtschaftlichen Aspekten als die geeignetste Gesellschaftsform.

373 Im Rahmen des Fortgangs des Verfahrens wird von Seiten der Städte weiterhin darauf geachtet
374 werden, dass die Beteiligungs- und Entscheidungsrechte gewahrt bleiben, die Einrichtungen im
375 Bestand gesichert werden und keine zusätzliche wirtschaftliche Belastung für die Kommunen eintreten
376 wird.

377 Anlage/n

- 378 • Anlage 1 Darstellung der Anteilsverhältnisse (Stand: 31.12.2014)
- 379 • Anlage 2 Präsentation „Ergebnisse Altenburg Unternehmensberatung“
- 380 • Anlage 3 Entwurf Gesellschaftsvertrag FMR mbH sowie
 - 381 ○ Gesellschafter- und
 - 382 ○ Kündigungsvereinbarung

Verschmelzung durch Aufnahme von 4 Freizeitgesellschaften auf die Freizeitzentrum Metropole Ruhr mbH (vormals Freizeitzentrum Kemnade GmbH) (§ 2 Nr. 1 UmwG)

- Beteiligungsverhältnisse -

Die bisherige Freizeitzentrum Kemnade GmbH, an der der Regionalverband Ruhr, die Städte Bochum und Witten sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis und noch der Ruhrverband beteiligt sind, soll in die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH umfirmiert werden. Der Ruhrverband wird seine Geschäftsanteile vor der Umfirmierung an den RVR übertragen. Die Gesellschaft soll zukünftig, neben dem Freizeitzentrum Kemnade auch die Revierparks Gysenberg, Nienhausen, Vonderort und Mattlerbusch betreiben.

Beabsichtigt ist demzufolge eine Verschmelzung der Gesellschaften

- Revierpark Gysenberg Herne GmbH,
- Revierpark Nienhausen GmbH,
- Revierpark Vonderort GmbH und
- Revierpark Mattlerbusch GmbH

auf die Freizeitzentrum Metropole Ruhr mbH. Dabei wird das Vermögen der vier Revierpark-GmbH (übertragende Rechtsträger) als Ganzes auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (übernehmender Rechtsträger) übertragen.

Tabelle 1 gibt die derzeit aktuellen Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter - unter der Prämisse des Ausscheidens des Ruhrverbandes und Übernahme dessen Geschäftsanteils durch den RVR - in den zu verschmelzenden Gesellschaften wieder.

		Gesellschaften				
		Revierpark Gysenberg Herne GmbH	Revierpark Nienhausen GmbH	Revierpark Vonderort GmbH	Revierpark Mattlerbusch GmbH	Freizeit- zentrum Kemnade GmbH
Gesellschafter	Regionalverband Ruhr	50,0%	50,0%	50,0%	50,0%	74,9%
	Stadt Bochum					12,6%
	Stadt Bottrop			25,0%		
	Stadt Duisburg				50,0%	
	Stadt Essen		25,0%			
	Stadt Gelsenkirchen		25,0%			
	Stadt Herne	50,0%				
	Stadt Oberhausen			25,0%		
	Stadt Witten					7,5%
	Ennepe-Ruhr-Kreis					5,0%

Tabelle 1: aktuelle Beteiligungsverhältnisse in den Freizeitgesellschaften vor Verschmelzung (Prämisse: der Ruhrverband überträgt seine Geschäftsanteile an den RVR)

Als Gegenleistung für den Verlust ihrer Anteile an den übertragenden Gesellschaften und damit aufgelösten Rechtsträgern erhalten die Gesellschafter im Wege der Kapitalerhöhung neu zu bildende gleichwertige Geschäftsanteile an der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH. Basierend auf den tatsächlichen Vermögenswerten der übertragenden Gesellschaften (Stichtag 31.12.2014) ergeben sich die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter an der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH wie in Tabelle 2 dargestellt. Die Bewertung des Vermögens und die damit verbundene Identifizierung

stiller Reserven und Lasten wurde zum Stichtag 31.12.2013 durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Auftrag des RVR vorgenommen. Zum Stichtag 31.12.2014 erfolgte eine Fortschreibung.

Das Gesamtvermögen der 5 Gesellschaften, das sich durch das Stammkapital, Kapitalrücklagen und stille Reserven ergibt, beträgt 30,8 Mio. €. In Tabelle 2 wird dargestellt, wie es sich nach vollzogenen 4 Verschmelzungen bezogen auf die beteiligten Gesellschaften zusammensetzt und welcher relative Anteil sich für die einzelnen Gesellschafter ergibt.

- in T€ -		Gesellschaften					Anteile	
		Revierpark Gysenberg Herne GmbH	Revierpark Nienhausen GmbH	Revierpark Vonderort GmbH	Revierpark Mattlerbusch GmbH	Freizeit-zentrum Kemnade GmbH	Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH	
Gesamtvermögen		8.351	2.510	3.704	3.463	12.783	30.811	100,0%
Gesellschafter	Regionalverband Ruhr	4.175	1.255	1.852	1.731	9.575	18.589	60,3%
	Stadt Bochum					1.611	1.611	5,2%
	Stadt Bottrop			926			926	3,0%
	Stadt Duisburg				1.731		1.731	5,6%
	Stadt Essen		627				627	2,0%
	Stadt Gelsenkirchen		627				627	2,0%
	Stadt Herne	4.175					4.175	13,6%
	Stadt Oberhausen			926			926	3,0%
	Stadt Witten					959	959	3,1%
	Ennepe-Ruhr-Kreis					639	639	2,1%

Tabelle 2: Beteiligungsverhältnisse in der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH nach Verschmelzung auf Basis des Unternehmenswertes (Stand: 31.12.2014)

Zum Vergleich zeigt Tabelle 3 die Anteilsverteilung, wie sie sich basierend auf den Bilanzen der Gesellschaften zum 31.12.2014 darstellt.

- in T€ -		Gesellschaften					Anteile	
		Revierpark Gysenberg Herne GmbH	Revierpark Nienhausen GmbH	Revierpark Vonderort GmbH	Revierpark Mattlerbusch GmbH	Freizeit-zentrum Kemnade GmbH	Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH	
Gesamtvermögen		7.647	1.409	1.432	2.049	8.761	21.299	100,0%
Gesellschafter	Regionalverband Ruhr	3.824	705	716	1.025	6.562	12.831	60,2%
	Stadt Bochum					1.104	1.104	5,2%
	Stadt Bottrop			358			358	1,7%
	Stadt Duisburg				1.025		1.025	4,8%
	Stadt Essen		352				352	1,7%
	Stadt Gelsenkirchen		352				352	1,7%
	Stadt Herne	3.824					3.824	18,0%
	Stadt Oberhausen			358			358	1,7%
	Stadt Witten					657	657	3,1%
	Ennepe-Ruhr-Kreis					438	438	2,1%

Tabelle 3: Beteiligungsverhältnisse in der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH nach Vollzug aller Verschmelzungen auf Basis der Bilanzen der Gesellschaften zum 31.12.2014

Fazit und Ausblick:

Ein Vergleich beider Ansätze zeigt, dass die relativen Anteile der künftigen Gesellschafter an der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH nur punktuell etwas schwanken.

Für die Festlegung, in welcher Höhe neue Geschäftsanteile gebildet und den Gesellschaftern übertragen werden, kommt es auf die Beteiligungswerte und die Festlegung an, in welchem Umtauschverhältnis die „bisherigen“ Beteiligungen zu Beteiligungen an der neuen Gesellschaft berechtigen. Grundlage für die Ermittlung des Umtauschverhältnisses für eine Verschmelzung zum 01.01.2016 sind die Bilanzen zum Stichtag 31.12.2015.

Es existieren Bewertungswahlrechte sowohl in handelsrechtlicher als auch in steuerrechtlicher Hinsicht. Mit dem Ziel der Steuerminimierung sollte ein Heben stiller Reserven vermieden werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, eine Verschmelzung auf Basis der Buchwerte der Bilanzen zum 31.12.2015 vorzunehmen.

Strategische Plausibilitäts- prüfung zur Verschmelzung der Freizeitgesellschaften des RVR

Angebotsvergleich Freizeitgesellschaften

Angebotsbereiche	Mattlerbusch	Vonderort	Nienhausen	Gysenberg	Kemnade	Wischlingen
Parkanlage	X	X	X	X	X (Seeufer)	X
Solebad	X	X	X	X	X (nur Außenbecken)	X
Wellenbad	X	X (im Freibad)	X (im Freibad)	X	./.	X (im Freibad)
Freizeitbad	X			X (nur im Sommer)	X	X
Freibad	(X)	X	X	X	./.	(X)
Sauna	X	X	X	X	X	X
Fitness			X	X (stark eingeschränkt)	X (stark eingeschränkt)	X
Gastronomie	X	X	X	X	X	X

■ Die zentralen Elemente

→ Parkanlage → Sole → Sauna →
Gastronomie

sind in allen Gesellschaften gegeben.

■ Hieraus ergibt sich mit Blick auf eine mögliche Verschmelzung:

- Bei derart ähnlichen Betriebstypen liegen mögliche Synergien zwischen den Betrieben auf der Hand.
- Weitgehend einheitliche Know-how-Anforderung für die Führung aller Betriebseinheiten.

Besucherzahlen Bäder in der Entwicklung

	2008	2010	2012	2013	Entwicklung 2008 – 2013
Mattlerbusch	398.114	339.815	334.064	328.650	-17%
Vonderort	294.820	270.706	264.059	250.244	-15%
Nienhausen	242.659	214.047	203.260	196.939	-19%
Gysenberg	491.763	413.350	434.099	426.293	-13%
Kemnade	456.540	391.722	372.588	386.264	-15%
Wischlingen*	299.485	297.960	322.213	332.511	11%*
Gesamt alle Betriebe	2.183.381	1.927.600	1.930.283	1.920.901	-12%
Gesamt ohne Freibäder	2.084.142	1.792.442	1.828.488	1.807.671	-13%

* Einführung Allwetterbadtarif 01.06.2008

➔ Besucherzahlen Parkanlagen werden nicht erfasst, betragen aber sicher ein Vielfaches der Badbesucherzahlen

Regieform

- Die 6 Gesellschaften werden in Summe von
 - 12 Gesellschaftern
 - 6 Gesellschafterversammlungen
 - 6 Verwaltungsräten mit 68 Mitgliedern
 - 13 Geschäftsführern, davon 11 nebenamtlich geführt.

- **Mit Blick auf Verschmelzung der Gesellschaften:**
 - ➔ **Steuerung je Einzelgesellschaft strukturebedingt bereits kompliziert.**
 - ➔ **Eine – dringend erforderliche – Gesamtstrategie über alle Gesellschaften ist in der bestehenden Rechtsform nicht umsetzbar!**

Betriebsführung / Regieform Teilbereiche

	Mattlerbusch	Vonderort	Nienhausen	Gysenberg	Kemnade	Wischlingen
Betriebslei- tung	■ Eigenregie	■ Fremdver- geben per Manage- mentvertrag	■ Eigenregie	■ Eigenregie	■ Eigenregie	■ Eigenregie
Personalbei- stellung über Dienst- leister	■ In großem Umfang ge- geben	■ In geringem Umfang ge- geben	■ In geringem Umfang ge- geben	■ Nicht ge- geben	■ Kaum ge- geben, aber zahl- reiche Aushilfen	■ In großem Umfang gegeben
Regieform Reinigung	■ Werkver- trag	■ Teilweise eigen, teil- weise Werk- vertrag	■ Eigenregie	■ Teilweise Eigenregie, teilweise Werkvertrag	■ Teilweise eigen, teil- weise Werk- vertrag	■ Werkvertrag

Schnittstellen zentral / dezentral

Personalpool zwischen den Anlagen	▪ Nicht existent ▪ Versuch einer gemeinsamen Servicegesellschaft gescheitert
Kommunikationspolitik	▪ Gemeinsamer Arbeitskreis koordiniert lediglich gemeinsame Aktivitäten, die einen geringen Umfang haben ▪ Ansonsten dezentral
Cross-Selling	▪ Findet nicht statt
Angebots- und Preispolitik	▪ Öffnungs- und Schließzeiten sowie Preisgestaltung vollständig dezentral, keinerlei systematisierte Absprachen

Personalbesatz je Einzelgesellschaft

Alle Angaben basierend auf WP 2014, in Vollzeitkräften	Mattlerbusch	Vonderort	Nienhausen	Gysenberg	Kemnade	Wischlingen	Summe dezentral
Geschäftsführung ¹⁾	1,1	0,3	0,3	0,2	1,0	0,2	3,1
Betriebsleitung	1,0 ⁴⁾	1,0 ³⁾	1,0	1,0	1,0 ⁵⁾	1,0	6,0
Allgemeine Verwaltung	1,0	0,8	0,5	1,0	1,0	1,0	5,3
Finanz- und Lohnbuchhaltung inkl. Controlling	2,6	1,3	2,0	3,0	3,3	2,5	14,7
Marketing	1,0		0,5	0,5	1,0	0,5	3,5
Zwischensumme Leitung / Verwaltung	6,7	3,4	4,3	5,7	7,3	5,2	32,6
Badtechnik / Hausmeister	5,0	3,0	3,0	8,0	2,0	5,0	26,0
Parkpflege	6,0	1,0	2,0	5,0	6,0	0,0	20,0
Operat. Betrieb Bad ²⁾	8,0	16,0	13,8	25,5	22,5	21,6	107,4
Operat. Betrieb Sonst. ²⁾				2,0	4,0	1,9	7,9
Gesamtsumme²⁾	25,7	23,4	23,1	46,2	41,8	33,7	193,9

1) nebenamtl. Geschäftsführer werden durchgängig mit 0,1 VB angesetzt

2) ohne Aushilfen, „Bufdis“, „1-€-Jobs“, Personalbeigestellung, Azubis

3) über Managementvertrag

4) Badleitung

5) Verwaltungsleitung

Erlös- und Kostenstruktur gemäß Wirtschaftsplänen 2014

Alle Werte netto, in €	Mattler- busch	Vonderort	Nien- hausen	Gysen- berg	Kemnade	Wisch- lingen	Summe
Summe Erlöse	3.902.000	2.268.000	2.135.324	4.677.500	4.247.855	3.328.750	20.559.429
Personalkosten	1.577.000	1.429.000	1.317.926	2.561.400	2.124.600	1.380.140	10.390.066
Kosten Werkver- träge	463.000	158.000	45.000	278.000	117.750	118.500	1.180.250
Kosten Personal- beigestellung	440.000	125.000	65.000	0	40.000	575.000	1.245.000
Energiekosten	1.269.000	722.000	909.000	1.477.000	1.240.400	1.052.000	6.669.400
Marketingkosten	75.000	80.000	63.500	85.000	54.400	74.000	431.900
Sonstige Be- triebskosten	490.000	349.000	239.500	238.500	323.817	534.500	2.175.317
Instandhaltungs- kosten	157.000	300.000	240.000	622.100	349.800	290.500	1.959.400
Summe Be- triebskosten	4.471.000	3.163.000	2.879.926	5.262.000	4.250.767	4.394.640	24.051.333
Betriebsergeb- nis 1	-569.000	-895.000	-744.602	-584.500	-2.912	-695.890	-3.491.904

Erlös- und Kostenstruktur gemäß Wirtschaftsplänen 2014

Alle Werte netto, in €	Mattler- busch	Vonderort	Nien- hausen	Gysen- berg	Kemnade	Wisch- lingen	Summe
Betriebsergeb- nis 1	-569.000	-895.000	-744.602	-584.500	-2.912	-695.890	-3.491.904
Abschreibungen	250.000	328.000	336.116	770.000	657.600	350.000	2.691.716
Zinsen / Steuern	11.000	12.000	70.780	8.100	105.188	20.000	227.068
Summe Kosten	4.732.000	3.503.000	3.286.822	6.040.100	5.013.555	4.394.640	26.970.117
Betriebsergeb- nis 2	-830.000	-1.235.000	-1.151.498	-1.362.600	-765.700	-1.065.890	-6.410.688
Betriebs- und In- vestitionskosten- zuschuss	510.000	992.000	1.126.000	1.063.800	502.200	956.000	5.150.000
Betriebsergeb- nis 3	-320.000	-243.000	-25.498	-298.800	-263.500	-109.890	-1.260.688

Lebenszyklusbetrachtung

- Anlagen sind im Kern mehrere Jahrzehnte alt.
- Instandhaltung hat punktuell, nicht aber systematisch stattgefunden.
- Folge: Latenter Sanierungsbedarf!
- **Mit Blick auf die Verschmelzung der Gesellschaften:**
 - ➔ **Notwendigkeit, neben der Verbesserung der operativen Ergebnisse auch erhebliche Mittel für Sanierung und ggf. Reattraktivierung zu generieren.**

Fazit der Analysephase

Marktchancen

- Betriebe sind im Marktsegment Sole / Sauna / Gesundheit / Freizeit positioniert und damit in einem gesellschaftspolitisch wichtigen Markt.
- Markt privater Gesundheitsvorsorge wächst.
- Bedarf an „Entschleunigung“ ist steigend.

Darstellung geplantes Verschmelzungsmodell

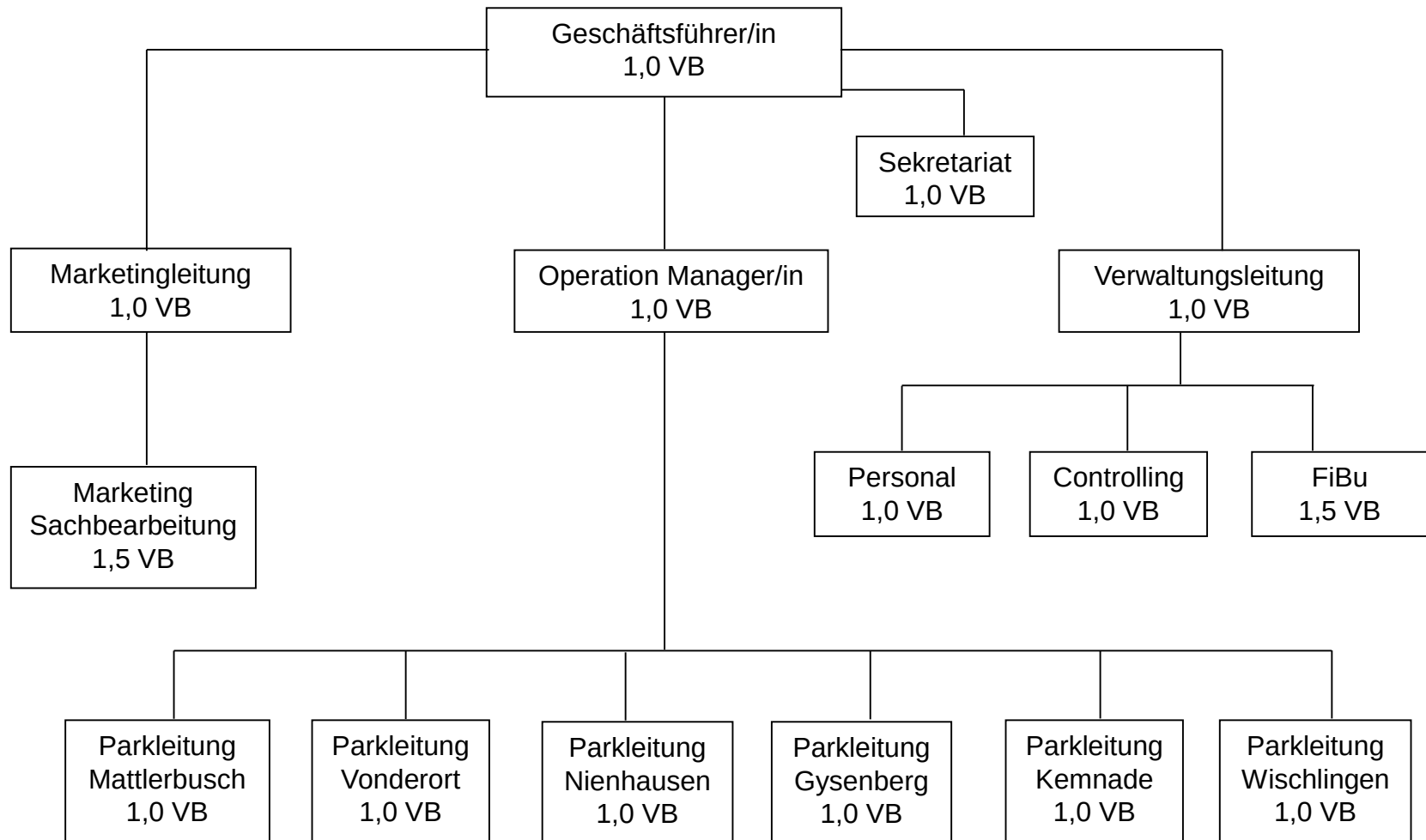
Strategischer Grundansatz

- Durch Effizienzsteigerung **Ergebnisverbesserungen**.
- **Steigerung von Wert und Nutzen** dieser Freizeit- und Gesundheitsinfrastruktur.
- **Bessere öffentliche Wahrnehmung** der Revierparks erreichen.

Wahrung sozialer Konsenzregeln

- Vergütung analog TVöD.
- Keine betriebsbedingten Kündigungen.
- Weiterhin Beschäftigung von Auszubildenden, „Bufdis“, „1-€-Jobbern“.

Leitungsorganigramm Gesamtgesellschaft



Marktpositionierung

Einzelgesellschaften	Gesamtgesellschaft bei Verschmelzung
▪ Jede Gesellschaft muss sich „egoistisch“ positionieren ▪ Umsetzung einer Dachmarke unrealistisch ▪ Einzelidentitäten der Standorte bleiben stark	▪ Ruhrgebiet wird als Gesamtmarkt definiert ▪ Erfolg wird für Gesamtgesellschaft definiert ▪ Dachmarke ist logische Konsequenz bei Verschmelzung ▪ Gefahr des Identitätsverlusts der Einzelanlagen muss aktiv entgegengewirkt werden, durch – Dachmarken- und Einzelmarkenstrategie – gezielte Maßnahmen für lokale Bevölkerung
Bewertung: - - +	+ + -

Fachwissen Geschäftsleitung

Einzelgesellschaften	Gesamtgesellschaft bei Verschmelzung
Know-how kann nicht Niveau einer Gesamtgeschäftsführung erreichen	Gesamtgeschäftsführung kann hochkarätig besetzt werden
Bewertung: -	+

Kommunikative Vermarktung

Einzelgesellschaften	Gesamtgesellschaft bei Verschmelzung
▪ Hoher dezentraler Aufwand bei begrenzter Kompetenz ▪ Ressourceneinsatz in Teilen immer auch gegen andere Freizeitgesellschaften	▪ Professionelle effiziente Aufstellung in der Zentrale möglich ▪ Ressourceneinsatz ausschließlich gegen externen Wettbewerb
Bewertung: - -	+ +

Öffnungszeiten / Preispolitik

Einzelgesellschaften	Gesamtgesellschaft bei Verschmelzung
▪ Verbleiben dezentral und unkoordiniert	▪ Abgestimmte Angebots- und Preisstrategien sind möglich
Bewertung: -	+

Operativer Personalbesatz / Technik / Parkpflege

Einzelgesellschaften	Gesamtgesellschaft bei Verschmelzung
■ Nutzung von Synergieeffekten durch – Personalpool – koordinierte Technikbetreuung – koordinierte Parkpflege sind nicht realistisch	■ Personalpool im großem Umfang und Zentralisierung von Technik und Parkpflege sind unrealistisch, aber z. B. – Urlaubsvertretungen zwischen den Betrieben – Clusterbildung* für Technik und Parkpflege sind umsetzbar
Bewertung: -	+

* z. B: Cluster West (Mattlerbusch, Vonderort, Nienhausen), Cluster Ost (Gysenberg, Kemnade, Wischlingen)

Administration / Controlling

Einzelgesellschaften	Gesamtgesellschaft bei Verschmelzung
▪ Dezentrale Strukturen sind gesetzt, zwangsläufig ineffizient	▪ Effizienzsteigerung durch Zentralisierung bei FiBu und Controlling
Bewertung: -	+

Wirtschaftlichkeit / Liquidität

Einzelgesellschaften	Gesamtgesellschaft bei Verschmelzung
▪ Wirtschaftlichkeitsverbesserungen sind aufgrund suboptimalen Fachwissens schwer realisierbar ▪ Liquidität muss immer je Einzelgesellschaft gegeben sein, was Aktionsspielräume eingrenzt ▪ Keine Anlaufkosten	▪ Durch Zuführung externen Fachwissens und durch internes Benchmark Effizienzsteigerungen möglich ▪ Liquiditätsausgleich zwischen Standorten möglich, was Aktionsspielräume vergrößert ▪ Anlaufkosten in markantem Umfang
Bewertung: - - +	+ + -

Übersicht Personalkosten und personalnahe Kosten Leitung und Verwaltung

	Vollzeitbeschäftigte			Kosten p.a. KGSt, inkl. Sachkosten und Gemeinkosten, netto, in €		
	2014	Konzept	Differenz	2014	Konzept	Differenz
Hauptamtliche GF	2,0	1,0	-1,0	260.000	180 – 200 T€ ¹⁾ 80 – 100 T€ ²⁾	20.000
Nebenamtliche GF	1,1	0,0	-1,1	57.500	0	-57.500
Operation Manager/in		1,0	1,0	0	100 – 110 T€ ¹⁾ 50 – 60 T€ ²⁾	160.000
Parkleitung	4,0	6,0	2,0	436.360	545.450	109.090
Marketing**	3,5	2,5	-1,0	265.200	229.429	-35.771
Allg. Verwaltung dezentral	5,3	2,3	-3,0	355.100	154.100	-201.000
Allg. Verwaltung zentral		1,0	1,0		67.000	67.000
RVR zentral	2,3	0,8	-1,5	226.448	78.765	-147.683
Lobu und FiBu dezentral	14,7	9,7	-5,0	1.059.870	699.370	-360.500
Zentralverwaltung		4,5	4,5		373.200	373.200
Summe	32,9	28,8	-4,1	2.660.478	2.587.314	-73.164

¹⁾ Dotierung

²⁾ Personalnebenkosten + Sachkosten + Gemeinkosten

In einer Übergangszeit von mehreren Jahren entstehen bei Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen Personalüberhänge in Leitung und Verwaltung, die zusätzliche Kosten verursachen werden. Diese sind hier nicht berücksichtigt

Sonstige Kosten Leitung und Verwaltung

Alle Werte netto, in €	WP 2014 Einzelgesellschaften	Ansatz Gesamtgesellschaft (Schätzwerte)
Sitzungsgelder	28.500	10.000
Kosten Lohnbuchhaltung	22.000	30.000
Jahresabschlusskosten	76.000	40.000
Buchhaltungskosten	43.500	20.000
Summe sonstige Kosten	170.000	100.000

Zusammenfassung Abweichung Businessplan

	Einsparpotenzial ca. netto p.a.	Bemerkung
Personalkosten nach KGSt Leitung / Verwaltung	70 T€	
Sonstige Kosten Leitung / Verwaltung	70 T€	
Erlösreserven	500 T€	▪ Basierend auf Erlössteigerung 3 – 5% durch strategische gemeinsame Vermarktung ▪ Rückgewinnung Marktanteils von externem Wettbewerb
Personalbesatz Technik / Gartenpflege	130 T€	▪ Basierend auf Effizienzsteigerung 5%
Operativer Personalbesatz	Nicht beziffert	▪ Personalkostenblock von über 6 Mio € ▪ Effizienzreserven wahrscheinlich
Einkauf	200 T€	▪ 3% der Sachkosten, ohne Energiekostenberücksichtigung
Zwischensumme	970 T€*	

* Zusatzkosten Übergangszeit nicht berücksichtigt

Fazit / Empfehlung

- Handlungsdruck besteht wegen
 - Überkapazitäten / rückläufiger Nachfrage
 - Mangel an regionaler „Denke“ und regionaler Markenbildung
 - Zu geringe Wahrnehmung der Wertigkeit Revierparks in der Bevölkerung
 - Eigenkapitalverzehr der Gesellschaften
 - Sanierungs- und Attraktivierungsnotwendigkeit
 - Ineffizienz der aktuellen Regieform

Ziele

- Angemessenes modernes Gesundheits- / Bade- / Sauna- / Park- und Freizeitangebot für die Metropole Ruhr
 - Starke, nachvollziehbare Nutzenpräsentation für die Bevölkerung
 - Dauerhaft bezahlbare Finanzdimension für die Kommunen
- ➔ Nur in einer gemeinsamen Gesellschaft umsetzbar.

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH

IN DER FASSUNG VOM 18.09.2015

Präambel

Die bisherige Freizeitzentrum Kemnade GmbH, an der der Regionalverband Ruhr, die Stadt Bochum, die Stadt Witten sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis beteiligt sind, betrieb bisher lediglich das Freizeitzentrum Kemnade. Die Gesellschafter sind übereingekommen, die Gesellschaft unter der Firma „Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH“ fortzuführen. Die Gesellschaft soll zukünftig neben dem Freizeitzentrum Kemnade folgende Einrichtungen betreiben, nämlich:

- den Revierpark Gysenberg in Herne,
- den Revierpark Nienhausen in Gelsenkirchen,
- den Revierpark Vonderort in Oberhausen sowie
- den Revierpark Mattlerbusch in Duisburg.

Beabsichtigt ist insoweit eine Verschmelzung der derzeit die vorgenannten Revierparks betreibenden Gesellschaften, nämlich der

- Revierpark Gysenberg Herne GmbH,
- Revierpark Nienhausen GmbH,
- Revierpark Vonderort GmbH sowie der
- Revierpark Mattlerbusch GmbH

auf die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH. Im Zuge dieser in Aussicht genommenen Verschmelzungen sollen neben dem Regionalverband Ruhr, der an jeder der genannten Gesellschaften beteiligt ist, die jeweiligen kommunalen Gesellschafter, nämlich

- die Stadt Herne,
- die Stadt Gelsenkirchen,
- die Stadt Essen,
- die Stadt Oberhausen,
- die Stadt Bottrop sowie
- die Stadt Duisburg

im Wege der Kapitalerhöhung neu zu bildende Geschäftsanteile an der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH übernehmen.

§ 1

Firma, Gesellschafter und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH“.
- (2) Die Durchführung aller vier geplanten Verschmelzungen vorausgesetzt, sind Gesellschafter der Gesellschaft:
 - der Regionalverband Ruhr,

kommunale Gesellschafter:

- die Stadt Bochum,
- die Stadt Bottrop,
- die Stadt Duisburg,
- die Stadt Essen,
- die Stadt Gelsenkirchen,
- die Stadt Herne,
- die Stadt Oberhausen,
- die Stadt Witten,
- der Ennepe-Ruhr-Kreis.

- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports, der Kinder- und Jugendhilfe, der Kultur und des Landschaftsschutzes.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch den Betrieb folgender Einrichtungen/ Schwimmbäder, die als Betriebsstätten der Gesellschaft geführt werden und in denen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) in den öffentlichen Badbereichen und den sonstigen Einrichtungen das Jedermannschwimmen angeboten, verschiedene Angebote zur Sport- und Gesundheitsförderung, sonstige Programm- und Veranstaltungsangebote gemacht sowie Park-, Spiel- und Wassersportflächen bereitgestellt werden. Diese Betriebsstätten sind:

- der Revierpark Mattlerbusch (Duisburg),
- der Revierpark Gysenberg (Herne),
- der Revierpark Nienhausen (Gelsenkirchen),
- der Revierpark Vonderort (Oberhausen) und
- das Freizeitzentrum Kemnade (Bochum).

- (2) Die genannten fünf Betriebsstätten bestehen aus den in den anliegenden Lageplänen 1 - 5 farblich gekennzeichneten Bereichen und den dort befindlichen Gebäuden und Anlagen. Die Grundstücke befinden sich mehrheitlich im Eigentum der Belegenheitskommunen.
- (3) Es wird festgehalten, dass diejenigen Grundstücke/Grundstücksflächen, an denen die Gesellschaft weder Eigentum noch grundstücksgleiche Rechte besitzt, aufgrund getroffener Absprachen mit den Belegenheitskommunen weiterhin der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, sofern nicht hinsichtlich von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Keine Person darf durch zweckfremde oder unangemessene Vergütung begünstigt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Rücklagen können nur zur Erfüllung des Vertragszweckes gebildet werden.
- (5) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die die Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft gemäß § 2 betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung dahin vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft im steuerrechtlichen Sinne durch sie nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Dauer/Kündigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 5 Jahren zum Ende des 6. Geschäftsjahres erfolgen. Danach kann der Gesellschaftsvertrag zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden; die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft erklärt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Es gilt insbesondere für den Fall, dass der finanzielle Bedarf einer Betriebsstätte die im Wirtschaftsplan vereinbarte Höhe der Zuschüsse übersteigt und die nach § 7 Abs. 3 stimmberechtigten Gesellschafter keine Lösung für den Ausgleich des Mehrbedarfs finden und somit eine finanzielle Zusatzbelastung nicht abgewendet werden kann.

- (2) Die Gesellschaft wird durch die Kündigung nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet vielmehr mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus.
- (3) Nach erfolgter Kündigung richtet sich die Verfahrensweise betreffend den Geschäftsanteil des durch Kündigung ausgeschiedenen Gesellschafters nach § 8 a dieses Gesellschaftsvertrages

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stammkapital

- (1) Die Durchführung aller vier Verschmelzungen vorausgesetzt, sollen sich – nach entsprechenden Kapitalerhöhungen – die Gesellschaftsverhältnisse an der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH wie folgt darstellen:

- Regionalverband Ruhr Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt ... €
- Stadt Bochum Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt ... €
- Stadt Witten Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt ... €
- Ennepe-Ruhr-Kreis Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt ... €
- Stadt Bottrop Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt ... €
- Stadt Duisburg Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt ... €
- Stadt Gelsenkirchen Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt ... €
- Stadt Oberhausen Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt ... €.

Das Stammkapital soll also nach Durchführung aller geplanten Verschmelzungen
..... € betragen.

Hiervon übernehmen:

- | | | |
|-----|--------------------------|--------|
| 1. | der Regionalverband Ruhr | € (%), |
| 2. | die Stadt Duisburg | € (%), |
| 3. | die Stadt Oberhausen | € (%), |
| 4. | die Stadt Bottrop | € (%), |
| 5. | die Stadt Herne | € (%), |
| 6. | die Stadt Essen | € (%), |
| 7. | die Stadt Gelsenkirchen | € (%), |
| 8. | die Stadt Bochum | € (%), |
| 9. | die Stadt Witten | € (%), |
| 10. | der Ennepe-Ruhr-Kreis | € (%), |
- (2) Nach Durchführung der in der Präambel erwähnten, von den Gesellschaftern in Aussicht genommenen Verschmelzungen soll das Stammkapital - bei gleichbleibenden Beteiligungsverhältnissen, wie vorstehend dargestellt, - insgesamt € betragen.

§ 7

Gesellschaftsrechtliche Nebenverpflichtungen

- (1) Die kommunalen Gesellschafter leisten erstmalig ab dem Wirksamwerden der jeweils der in Aussicht genommenen Verschmelzung auf die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH betriebsstättenbezogene Zuschüsse. Die Zuschüsse entsprechen Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen Diese Zuschüsse werden - unter dem Vorbehalt der Beihilferechtskonformität - ausschließlich zur Deckung der Betriebskosten und zur Finanzierung der Investitionen der jeweiligen Betriebsstätte verwandt. Sie betragen im ersten Wirtschaftsjahr nach der Verschmelzung für
- | | |
|----------------------------|---------------|
| – die Stadt Bochum: | 81.541,00 €, |
| – die Stadt Bottrop: | 198.400,00 €, |
| – die Stadt Duisburg: | 255.000,00 €, |
| – die Stadt Essen: | 206.500,00 €, |
| – die Stadt Gelsenkirchen: | 206.500,00 €, |
| – die Stadt Herne: | 531.900,00 €, |
| – die Stadt Oberhausen: | 297.600,00 €, |
| – die Stadt Witten: | 48.599,00 €, |
| – den Ennepe-Ruhr-Kreis: | 32.400,00 €. |
- (2) Der Regionalverband Ruhr leistet im ersten Wirtschaftsjahr nach der Verschmelzung Zuschüsse in Höhe von mindestens 2.035.614,00 €.

- (3) Die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse wird für jede Betriebsstätte getrennt durch Beschluss der Gesellschafter festgelegt und in separaten Gesellschaftervereinbarungen geregelt. Insoweit tragen die Gesellschafter den Vorgaben des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind, Rechnung. Insbesondere darf der Umfang der Zuschüsse nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Soweit die Gesellschaft auch Tätigkeiten ausüben sollte, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, dürfen nur die den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten bei der Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt werden.
- (4) Bei den Beschlussfassungen über die Zuschüsse sind nur folgende Gesellschafter stimmberechtigt, die übrigen Gesellschafter haben insoweit kein Stimmrecht:
- betreffend den Revierpark Gysenberg Herne: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr sowie die Stadt Herne,
 - betreffend den Revierpark Nienhausen: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr, die Stadt Essen sowie die Stadt Gelsenkirchen,
 - betreffend den Revierpark Vonderort: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr, die Stadt Bottrop sowie die Stadt Oberhausen,
 - betreffend den Revierpark Mattlerbusch: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr sowie die Stadt Duisburg,
 - betreffend das Freizeitzentrum Kemnade: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr, die Stadt Bochum, die Stadt Witten sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis.

Betreffend die Beschlussfassung zur Festlegung der Gesellschafterzuschüsse haben - abweichend von den Stimmrechtsregelungen in § 11 Abs. 4 - die vorgenannten Kommunen je eine Stimme und der Regionalverband Ruhr mindestens gleichviele Stimmen wie die betreffend die Betriebsstätte stimmberechtigten Kommunen zusammen, mithin betreffend das Freizeitzentrum Kemnade 4 Stimmen, betreffend die Revierparks Nienhausen und Vonderort je 2 Stimmen, im Übrigen 1 Stimme. Die Beschlussfassung hat einstimmig zu erfolgen.

- (5) Die Zuschusszahlungen des Regionalverbandes Ruhr fließen zunächst in ein zentrales Budget. Ein jährlicher Wirtschaftsplan „Zentrale“ weist die Verteilung der Mittel auf zentrale Aufgaben, Dienstleistungen für die Betriebsstätten sowie die Bereitstellung von Mitteln für die Betriebsstätten (Betriebskosten und Investitionen) aus. Zuweisungen an die Betriebsstätten finden sich in den detaillierten Wirtschaftsplänen der jeweiligen Betriebsstätte wieder. Für die notwendige Ertrags- und Kostentransparenz wird für die Zentrale und die einzelnen Betriebsstätten ein detailliertes Rechnungswesen auf Basis von Kostenstellen (Vollkostenrechnung) eingesetzt.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen an einen Mitgesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit 3/4-Mehrheit aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen entscheidet. Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile – vollständig oder teilweise – übertragen werden, hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

- (2) Die Übertragung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils an Dritte (Nichtgesellschafter) bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 8 a

Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsverlangen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein Gesellschafter aufgrund Kündigung aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person, die auch Gesellschafter sein kann, abgetreten wird. Einer Abtretungserklärung des betroffenen Gesellschafters bedarf es in diesem Fall nicht. Die Abtretungserklärung wird durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt, wonach der Geschäftsanteil übertragen wird. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.

Bei Beschlüssen über die Einziehung oder Zwangsabtretung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

- (4) Die Einziehung bzw. die Zwangsabtretung wird durch die Geschäftsführung erklärt.
- (5) Wird ein Geschäftsanteil eingezogen oder stattdessen auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere andere Gesellschafter oder Dritte übertragen und scheidet der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wurde, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung nach der Regelung in § 8 a Abs. 6.
- (6) Scheidet ein Gesellschafter aufgrund einer von ihm ausgesprochenen Kündigung aus der Gesellschaft aus, so erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück. Eine weitergehende Abfindung hat er nicht zu beanspruchen.

Schuldner der Abfindung ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, im Falle der Übertragung ist/sind es der- oder diejenige/n, an den/die der Geschäftsanteil übertragen wird. Die Gesellschaft haftet daneben als Gesamtschuldner, vorausgesetzt, dass sie die Abfindung aus dem nicht zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögen zahlen kann.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt, unbeschadet der Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung im Sinne von § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz.
- (2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch eine/n von ihnen entsandte/n Vertreter/in bzw. schriftlich Bevollmächtigte/n vertreten. Die Amtszeit der entsandten Gesellschaftervertreter endet 3 Monate nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschafter. Der/die entsandten Vertreter/innen sind gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an die Weisungen der Verbandsversammlung/der jeweiligen Räte/des Kreistages gebunden.
Auf Beschluss der jeweils entsendenden Organe haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Gesellschaftsfremde Dritte (z. B. Sachverständige) können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
- (4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll binnen 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden und durch die Geschäftsführung einberufen werden. In der Gesellschafterversammlung ist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates Beschluss zu fassen.
- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung auf seinen die Angabe des Zwecks und der Gründe enthaltenen Antrag die Einberufung ablehnt oder binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist in Textform (Mail, Brief oder Telefax) unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Geschäftsführung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein/ihr Stellvertreter/in ohne Stimmrecht.
- (9) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden namens der Gesellschafterversammlung von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in abgegeben.

- (10) In der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der/Die Schriftführer/in wird durch den/die Vorsitzende/n bestimmt.
- (11) Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese sendet je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter und jedem/jeder von den Gesellschaften in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter/in zu.
- (12) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens einen Monat nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- (13) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse - soweit nicht aufgrund zwingender Regelungen eine andere Form vorgeschrieben ist - durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmung oder Abstimmung per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Abstimmung wird von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder von der Geschäftsführung im Auftrag des/der Vorsitzenden herbeigeführt. Über jeden so gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Gesellschafter ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Änderung des Unternehmensgegenstands,
 - c) Schließung von Angebotsteilen einer Betriebsstätte/Schließung einer Betriebsstätte,
 - d) Fortführung/eingeschränkte Fortführung/Schließung einer Betriebsstätte nach Kündigung durch einen Gesellschafter,
 - e) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - f) Zustimmung zu Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - g) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile an Dritte,
 - h) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - i) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von über 50.000,00 €,
 - j) Zustimmung zu Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - l) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - m) Wahl des/der Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses,
 - n) Zustimmung zu Investitionen, soweit sie im Investitionsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Betrag überschritten wird,
 - o) Festsetzung des Sitzungsgeldes sowie der Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung,
 - p) Festsetzung der Vergütung und der Reisekosten der Geschäftsführung,

- q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - r) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen für Investitionen, soweit sie über die Finanzplanung hinausgehen,
 - s) Feststellung des Wirtschaftsplans mit seinen Teilwirtschaftsplänen sowie der 5-jährigen Finanzplanung und
 - t) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlüsse zu den im § 11 Abs. 1 a) – l) und q) aufgeführten Beschlussgegenständen sind einstimmig zu fassen. Soweit ein Beschluss im Sinne von § 11 Abs. 1 c) gefasst werden soll und die Beschlussfassung ihren Grund darin hat, dass die zur Aufrechterhaltung oder uneingeschränkten Aufrechterhaltung der Betriebsstätte erforderliche weitere Finanzierung nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, weil die nach den Regelungen des in § 7 Abs. 3 betroffenen oder zuständigen Gesellschafter keinen Beschluss im Sinne des § 7 Abs. 3 fassen, so hat der Gesellschafter, der die Beschlussfassung oder beschlossene Zuschusszahlungen verweigert, bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Für alle weiteren unter § 11 Abs. 1 explizit genannten Aufgaben ist eine 3/4-Mehrheit der bei Abstimmung in der Gesellschafterversammlung vertretenen Gesellschafter erforderlich.
- (4) Jeder Gesellschafter hat für je 1,00 € seines Geschäftsanteiles eine Stimme, soweit sich nicht für einzelne Abstimmungen nach diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ein Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

§ 12

Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Beschlussfassung angefochten werden.

§ 13

Unübertragbarkeit der Ansprüche

Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleichviel aus welchen Rechtsansprüchen sie hergeleitet werden können, sind nicht an Dritte übertragbar.

§ 14

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH besteht aus 20 Mitgliedern und ist paritätisch so zu besetzen, dass vom RVR ebenso viele Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden wie von den kommunalen Gesellschaftern.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- der Regionalverband Ruhr:10 Mitglieder,
 - die Stadt Duisburg:1 Mitglied,
 - die Stadt Bottrop:1 Mitglied,
 - die Stadt Oberhausen:1 Mitglied,
 - die Stadt Herne:2 Mitglieder,
 - die Stadt Essen:1 Mitglied,
 - die Stadt Gelsenkirchen:1 Mitglied,
 - die Stadt Bochum:1 Mitglied,
 - und die Stadt Witten:1 Mitglied und
 - der Ennepe-Ruhr-Kreis:1 Mitglied.
- (2) Die Entsendung der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Räte der Städte bzw. durch den Kreistag. Die RVR-Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung des RVR in den Aufsichtsrat der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH entsandt. Entsprechend wird bei einer Abberufung verfahren. Zu den vom RVR entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der/die Regionaldirektor/in des RVR oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r des RVR und ein/e weitere/r Bedienstete/r des RVR zählen.
- (3) Die Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet grundsätzlich 3 Monate nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschaft nicht jedoch vor der Neu- oder Wiederentsendung. Wiederholte Entsendung ist zulässig. Stellt ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied sein Amt zur Verfügung oder scheidet es aus einem anderen Grund aus, so hat der/die Entsendungsberechtigte unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.

§ 15

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte jährlich eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in muss ein Vertreter des Regionalverbandes Ruhr sein.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 und § 113 Abs. 1 GO NRW den Weisungen des entsendungsberechtigten Gremiums.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld sowie Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (4) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine - auch keine entsprechende - Anwendung.
- (5) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.

- (6) Die Einberufung muss schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist zulässig.

Unterlagen, die für die Sitzung von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Gesellschaftern rechtzeitig zuzuleiten.

- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und zwei kommunale Vertreter persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (8) Ist der Aufsichtsrat in einer einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein kommunaler Vertreter, anwesend sind.
- (9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse nach schriftlicher und fristgemäßer Einberufung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder, nach formloser Einberufung jedoch mit Zweidrittelmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die Regelung in § 15 Abs. 7 hinaus kann nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung ein schriftliches Abstimmungsverfahren zugelassen werden.
- (11) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht beratend teil, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.

§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine für die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat berät Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung obliegen, vor.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilt dem/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Prüfungsauftrag.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
- a) Festsetzung und Änderung der Nutzungsentgelte und Eintrittspreise,
 - b) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Gegenstand nicht eine Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung darstellt,
 - c) Personaleinstellungen und Entlassungen bei Vergütungen ab Entgeltgruppe 13 TVöD,
 - d) Abschluss von Verträgen, die eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Wertgrenze überschreiten,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab 100.000,00 €,
 - f) Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat für zustimmungsbedürftig erklärt.

- (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden abgegeben.
- (7) Der Aufsichtsrat nimmt den Geschäfts- und Abschlussbericht der Geschäftsführung sowie den Prüfungsbericht entgegen und legt sie der Gesellschafterversammlung vor. Der Aufsichtsrat kann nur in seiner Gesamtheit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen; er kann dieses Recht auf seine/n Vorsitzende/n delegieren.

§ 17 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretungsberechtigungen erteilen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen liegt beim Aufsichtsrat. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird ermächtigt, die Verhandlungsgespräche mit potentiellen Kandidaten zu führen.
- (3) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag in ihren jeweils gültigen Fassungen, den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates sowie den Regelungen des Wirtschaftsplanes zu führen.
- (4) Die Geschäftsführer/innen haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines/r ordentlichen Kaufmanns/frau anzuwenden.
- (5) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen, soweit sie nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
- (6) Die Geschäftsführung stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Wirtschaftsplan mit Teilwirtschaftsplänen für jede Betriebsstätte bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Investitionsplan und Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Diese sind der Gesellschafterversammlung über den Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Die Geschäftsführung stellt für die Gesellschaft das notwendige Personal im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans ein.

- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen teil. Sie ist verpflichtet, in den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen Auskunft zu erteilen. Ein/e Geschäftsführer/in kann durch Beschluss von der Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung oder einer Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden.

§ 18 Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft - insbesondere ihre gemeinnützige Zielsetzung - gewährleisten. Die Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind einzuhalten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

- (2) Die Gesellschafter behalten sich vor, durch ihre Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsamt etc.) festzustellen, ob die Kassen-, Buch- und Betriebsführung sich im Rahmen der Gesellschaftssatzung hält und ob sie den Anforderungen der Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.
- (3) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan mit Teilwirtschaftsplänen für jede Betriebsstätte bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Investitionsplan und Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen.
- (4) Die Geschäftsführung hat für jede Betriebsstätte jährlich und zeitgleich mit der Aufstellung des Jahresabschlusses Teilbilanzen zu erstellen. Diese dienen insbesondere der Abbildung und Fortschreibung der Entwicklung der Altschulden der verschmolzenen Gesellschaften. Weiterhin sollen mögliche Mehrbedarfe der jeweiligen Betriebsstätten zum Ausgleich des Jahresergebnisses aus den entsprechenden Kapitalrücklagen entnommen werden.
- (5) Die Nettoerlöse aus dem Verkauf oder jeder sonstigen Form der entgeltlichen Übertragung von Grundstücken sind von der Gesellschaft ausschließlich für die Betriebsstätte der Belegenheitskommunen zu verwenden, es sei denn, ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss regelt eine andere Verwendung.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und dem/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden.

Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesell-

schafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates innerhalb der im Gesetz hierfür vorgesehenen Frist.

Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.

- (2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluss ist gemäß §§ 325 ff HGB offenzulegen. Zusätzlich ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt sind.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1c) GO NRW.

- (3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung und Berichterstattung zu veranlassen. Prüfberichte werden den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt.

Die Rechnungsprüfungsämter der Gesellschafter sind berechtigt, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen (§ 54 Haushaltsgrundsätzegesetz).

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes dürfen das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter und der Aufsichtsrat erhalten keine Gewinnanteile. Die Gesellschafter erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die jeweiligen Belegenheitskommunen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Beschlüsse der Gesellschaft über die Verwendung des Vermögens in den Fällen des Abs.1 dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21

Gültigkeitsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne das damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich wird, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält.

Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des ganzen Vertrages erfüllt.

- (2) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Gesellschafter, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

§ 22

Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 23

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt für den für die Gesellschaft zuständigen Regierungsbezirk veröffentlicht.

§ 24

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Essen.

Gesellschaftervereinbarung

der

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH

für die Betriebsstätte [Name] in [Name]

In der Fassung vom 18.09.2015

Zwischen dem

Regionalverband Ruhr

der/den

Stadt [Name]/Städten [Name] und [Name]

und der

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH

wird zugunsten der Gesellschaft

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR mbH)

zur Finanzierung der nicht durch eigene Erträge gedeckten Betriebs- und Investitionsaufwendungen

für die **Betriebsstätte [Name]** in [Name] eine Gesellschaftervereinbarung geschlossen.

Für die Betriebsstätte [Name] obliegt die Festlegung der maximalen Höhe der Zuschüsse unter dem Vorbehalt der Beihilferechtskonformität den o.g. Gesellschaftern der FMR mbH.

§ 1 Gesellschafterzuschuss

Die Gesellschaft erhält zur Deckung der Kosten für die Erreichung des Gesellschaftszwecks, u. a. zur Herstellung und Erhaltung der Einrichtungen sowie zur Deckung des laufenden Geschäfts- und Betriebsaufwandes jährliche Gesellschafterzuschüsse. Die Zuschüsse entsprechen Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. Nach übereinstimmendem Verständnis der Gesellschafter erbringen die jeweiligen Betriebsstätten DAWI¹.

¹ Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden.

§ 2 Höhe des Gesellschafterzuschusses

Der jährlich im Rahmen des Teilwirtschaftsplans Betriebsstätte [Name] zu genehmigende Zuschuss beträgt in den ersten 3 Jahren maximal ... € pro Jahr. Danach werden die Zuschüsse jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren neu fixiert.

Die Gesellschafter leisten die Zuschüsse nach folgendem Schlüssel:

- Regionalverband Ruhr 50,0 %
- Stadt [Name] ... %
- Stadt [Name] ... %

Die Gesellschafterzuschüsse sind der Gesellschaft zum **15.02. und 15.08.** eines Jahres fristgemäß zu überweisen.

Über die Gewährung darüber hinaus gehender Zuschüsse während der Laufzeit dieses Vertrages haben die Gremien der Gesellschafter Regionalverband Ruhr und Stadt [Name] zu entscheiden.

Bei der Zuschussbemessung tragen die Gesellschafter den Vorgaben des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind, Rechnung. Insbesondere darf der Umfang der Zuschüsse nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Soweit die Gesellschaft gegenwärtig und/oder zukünftig auch Tätigkeiten ausüben sollte, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, dürfen nur die den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten bei der Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt werden.

§ 3 Teilwirtschaftsplan Betriebsstätte [Name]

Gemäß § 7 (3) des Gesellschaftsvertrags der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH wird die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse für jede Betriebsstätte getrennt für jeweils drei Jahre festgelegt. Die konkrete Höhe der jährlich einzuplanenden Zuschüsse wird den Gesellschaftern Regionalverband Ruhr und der Stadt [Name]/den Städten [Name] und [Name] im Rahmen des Teilwirtschaftsplans Betriebsstätte [Name] rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres durch die Geschäftsführung vorgelegt. Die Zuschüsse dienen der Deckung des Aufwandsüberhangs über die erzielten Erlöse der Betriebsstätte sowie der laufenden Erneuerung der Anlagen in Form von Sanierungen und Neuinvestitionen.

Bestandteile des Teilwirtschaftsplans sind:

- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Investitionsplan,
- und Stellenplan
- sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen.

Für die Betriebsstätte ist neben dem Teilwirtschaftsplan auch eine Teilbilanz zu führen.

§ 4 Dauer der Gesellschaftervereinbarung

1. Die Gesellschaftervereinbarung ist unbefristet geschlossen. Über die Höhe der Zuschüsse werden die Unterzeichner ab 2019 im Rhythmus von drei Jahren Anpassungsvereinbarungen treffen.
2. Es besteht Einigkeit darüber, dass zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks und zur Aufrechterhaltung der Betriebsstätte [Name] Zuschüsse der Gesellschafter erforderlich sind. Aus diesem Grund verpflichten sich die Vertragspartner diesen Vertrag nur dann zu kündigen, wenn sie auch den Gesellschaftsvertrag der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH kündigen.

Essen, den _____

Für den Regionalverband Ruhr _____

Stadt [Name], den _____

für die Stadt [Name] _____

Essen, den _____

für die Freizeitmetropole Ruhr mbH _____

**Vereinbarung im Hinblick auf das Verfahren bei Ausübung von Kündigungsrechten
betreffend die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH**

**[Muster für Betriebsstätten mit mehreren kommunalen Gesellschaftern, also:
Nienhausen, Vonderort und Kemnade]**

- Stand: 18.09.2015 -

Zwischen

der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH,
[Adresse],
vertreten durch die Geschäftsführung,
[Name/n],

– nachfolgend: FMR –

und

der Stadt [Name],
[Adresse],
vertreten durch den Oberbürgermeister,
[Name/n],

und

der Stadt [Name],
[Adresse],
vertreten durch den Oberbürgermeister,
[Name/n],

[ggf. weitere Städte ergänzen]

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

Vorbemerkung

Gemäß den Regelungen in § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der FMR vom [Datum] kann eine Kündigung des Gesellschaftsvertrags durch einen Gesellschafter ordentlich erstmalig nach 5 Jahren zum Ende des 6. Geschäftsjahres erfolgen. Danach kann der Gesellschaftsvertrag zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Zudem bleibt die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung unberührt.

Die einzelnen als Betriebsstätten von der FMR geführten Revierparks/Freizeitzentren können nur fortgeführt werden, wenn die jeweiligen Gesellschafter Zuschüsse zu den Betriebs- und Investitionskosten zahlen.

Mit Rücksicht auf diese Finanzierungsverantwortung wird hinsichtlich einer etwaigen Kündigung Folgendes vereinbart:

Vereinbarung

1. Die Stadt [Name] sowie die Stadt [Name] verpflichten sich hiermit im Sinne einer Selbstbindung und zugleich zu Gunsten der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH das ihnen jeweils zustehende Recht als Gesellschafter zum Ausspruch einer (ordentlichen) Kündigung nicht ohne Absprache und Koordinierung mit dem jeweils anderen Gesellschafter auszuüben, und zwar dergestalt, dass beide Gesellschafter die Kündigung gemeinsam und auf den gleichen Zeitpunkt aussprechen oder aber, soweit einer der beiden Gesellschafter die Beteiligung in der Gesellschaft fortsetzen will, eine Vereinbarung des Inhalts zu treffen, dass derjenige Gesellschafter, der in der Gesellschaft verbleiben will, sämtliche Anteile des anderen Gesellschafters unter Übernahme aller sich aus dessen Anteilen ergebenden Pflichten, insbesondere die Verpflichtung zur Leistung von Zuschüssen zur Finanzierung der Betriebsstätte [Name] sowie die diese Betriebsstätte betreffenden „Alt-schulden“ übernimmt.
2. Unabhängig von der vorstehend geregelten Verfahrensweise, der sich sowohl die Stadt [Name] als auch die Stadt [Name] unterwerfen, kann die Kündigung durch einen oder beide Gesellschafter dazu führen, dass die FMR mbH beschließt, die Betriebsstätte sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt zu schließen.
3. Solange die FMR die Betriebsstätte trotz - wie unter 1. geregelter - Kündigung nicht schließt, bleibt
 - aa) [Auflistung der bestehenden Nutzungsüberlassungsverträge etc.]
 - bb) [...]unberührt; die Städte verpflichten sich, diese nicht zu beenden.
4. Sobald die FMR die Betriebsstätte nach - wie unter 1. geregelter - Kündigung der Stadt [Name] oder der Stadt [Name] oder der Städte schließt, beenden die Parteien die unter 3. genannten Verträge unverzüglich.

[Ort], den

[Ort], den

FMR

Stadt [Name]

[Ort], den

Stadt [Name]